



# GEMEINDE WALDENBURG

## Verordnung über die Entschädigungsregelung von Behörden und Kommissionen

Gestützt auf das Anstellungs- und Gehaltsreglement der Einwohnergemeinde vom 23. April 2007 sowie dessen Anhang erlässt der Gemeinderat folgende Verordnung:

### A. Schulrat Kindergarten- und Primarschule

1. Die Tätigkeit des Kindergarten- und Primarschulrates wird mit einer Pauschalentschädigung sowie zusätzlich mit einfachen Sitzungsgeldern entschädigt (an den Sitzungen teilnehmende Lehrkräfte erhalten keine Pauschalentschädigung, sondern lediglich ein einfaches Sitzungsgeld)
2. In der Pauschalentschädigung sind enthalten:
  - die allgemeine Tätigkeit als Kindergarten- und Schulrat
  - die Vor- und Nachbereitung von Sitzungen und Sachgeschäften
  - Ordentliche Gespräche mit der Schulleitung
  - 4 Schulbesuche pro Schuljahr
  - Fahrten mit dem Privatauto innerhalb der Gemeinde Waldenburg und bis 10 km Fahrdistanz in Drittgemeinden (Hin- und Rückfahrt)
  - Telefongebühren
3. Nachfolgend aufgeführte Tätigkeiten werden gemäss Anhang zum Angestellten- und Gehaltsreglement, Punkt 3.1. und 3.2, vergütet:
  - Ordentliche Sitzungen des Schulrates (einfaches Sitzungsgeld)
  - Weitere Sitzungen mit Kommissionen und Behörden (einfaches Sitzungsgeld)
  - Schulbesuche, welche über die unter Punkt 2 aufgeführte Anzahl hinaus gehen (einfaches Sitzungsgeld)
  - Teilnahme an Gesprächen mit Kandidat/-innen bei Neubesetzungen (einfaches Sitzungsgeld bei Einzelgesprächen, Taggeld bei mehreren Gesprächen (ab mindestens drei Gesprächen (halber oder ganzer Tag)
  - Teilnahme an Tagungen, welche in direktem Zusammenhang mit der Ausübung der Tätigkeit als Mitglied des Schulrates stehen (Taggeld halber / ganzer Tag)

### B. Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

1. Die Tätigkeit der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission wird mit einer Pauschalentschädigung sowie mit einfachen Sitzungsgeldern entschädigt
2. In der Pauschalentschädigung sind enthalten:
  - die allgemeine Tätigkeit als Mitglied der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission
  - die Vor- und Nachbereitung von Sitzungen und Sachgeschäften
  - Fahrten mit dem Privatauto innerhalb der Gemeinde Waldenburg und bis 10 km Fahrdistanz in Drittgemeinden (Hin- und Rückfahrt)
  - Telefongebühren
3. Nachfolgend aufgeführte Tätigkeiten werden gemäss Anhang zum Angestellten- und Gehaltsreglement, Punkt 3.1. und 3.2, vergütet:
  - Ordentliche Sitzungen der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (einfaches Sitzungsgeld)
  - Weitere Sitzungen mit Kommissionen und Behörden (einfaches Sitzungsgeld)
  - Teilnahme an Tagungen, welche in direktem Zusammenhang mit der Ausübung der Tätigkeit als Mitglied der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission stehen (einfaches Sitzungsgeld, Taggeld halber / ganzer Tag)

### C. Kommissionen (allgemein)

1. Kommissionsmitglieder erhalten keine Pauschalentschädigungen.
2. Nachfolgend aufgeführte Tätigkeiten werden gemäss Anhang zum Angestellten- und Gehaltsreglement, Punkt 3.1 und 3.2, vergütet:
  - Ordentliche Kommissionssitzungen (Einfaches Sitzungsgeld für alle Mitglieder, Präsident/-in und Aktuar/-in erhalten ein zusätzliches Sitzungsgeld)
  - Weitere Sitzungen mit Kommissionen und Behörden (einfaches Sitzungsgeld)
  - Teilnahme an Tagungen, welche in direktem Zusammenhang mit der Ausübung der Tätigkeit als Mitglied der entsprechenden Kommission stehen (einfaches Sitzungsgeld, Taggeld halber / ganzer Tag)

#### Die nachfolgenden Punkte gelten für alle Behörden und Kommissionen:

1. Ausserordentliche Spesen wie Mittagessen, Reisekosten, Gebühren, Porti usw. werden bei Vorlage der entsprechenden Belege vergütet. Ohne Belege erfolgt keine Auszahlung.
2. Fahrten ausserhalb der Gemeinde Waldenburg und bis 10 km Fahrdistanz in Drittgemeinden (Hin- und Rückfahrt) werden gemäss Distanzentabelle des Kantons Basel-Landschaft vergütet. Die Fahrten müssen in direktem Zusammenhang mit der Tätigkeit als Behörden- oder Kommissionsmitglied stehen.
3. Ausserordentliche Stundenleistungen, welche in direktem Zusammenhang mit der Tätigkeit als Behörden- oder Kommissionsmitglied stehen. Diese Stunden müssen vorgängig durch das zuständige Gemeinderatsmitglied genehmigt sein.
4. Teilnahme an Tagungen, welche einen direkten Zusammenhang mit der Ausübung der Tätigkeit haben, müssen vorgängig durch das zuständige Gemeinderatsmitglied schriftlich genehmigt sein. Zudem muss der entsprechende Betrag im Budget enthalten sein. Werden mit der Abrechnung per Ende Jahr Sitzungen, halbe- resp. ganze Tage abgerechnet, bei welchen dies nicht der Fall ist, werden diese nicht vergütet. Sofern alle Mitglieder einer Behörde / einer Kommission an einer Tagung teilnehmen, ist vorgängig die Genehmigung des Gesamtgemeinderates einzuholen. Dazu muss ein schriftlicher und begründeter Antrag eingereicht werden. Die Kosten müssen ebenfalls im Budget enthalten sein.
5. Spezielle Arbeiten / Aufträge werden nach vorgängiger Rücksprache und Bewilligung mit dem zuständigen Gemeinderatsmitglied gemäss Verordnung vergütet.

#### Keine Vergütungen erfolgen für:

- Teilnahme an Anlässen, welche öffentlich sind und durch weitere Personen besucht werden, welche dafür ebenfalls keine Entschädigung durch die Gemeinde erhalten (zB Schulfeste, Aufführungen, Anlässe mit Essen, Märkte, Messen, Naturschutztage usw.)

Beschlossen vom Gemeinderat an der Gemeinderatssitzung vom 11. Januar 2010, Geschäft Nr. 02/2010. Verschiedene Änderungen / Anpassungen beschlossen an Gemeinderatssitzung vom 16. Dezember 2013, Geschäft Nr. 329/2013.

Die Verordnung ist seit dem 01.01.2010 in Kraft. Die Änderungen / Anpassungen treten per 01.01.2014 in Kraft

Waldenburg, 17. Dezember 2013 MME

GEMEINDE WALDENBURG  
Namens des Gemeinderates  
Präsidentin:

  
Andrea Kaufmann

Verwalter:

  
Markus Meyer

#### Geht an:

- Präsident/-innen der Behörden und Kommissionen
- Gemeinderat (5)
- Gemeindeverwalter